

Abs: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Verkehr, Hauptstraße 44, 9620
Hermagor

Datum	24.07.2026
Zahl	HE-STV-94799/2026-5

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Roland Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536 - 63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

**Betreff: Wassermeistertreffen in St. Stefan/Gail;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Stefan im Gailtal gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Durchführung der Veranstaltung „Wassermeistertreffen“ am 16.09.2026 in Schmölzing, nachstehende Verkehrsbeschränkung:

Für den Veranstaltungsbereich am und um das Gelände des Gemeindeamtes St. Stefan im Gailtal in Schmölzing wird für folgende Bereiche ein

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen -
(ausgenommen Einsatzfahrzeuge)

verordnet:

- Von 15.09.2026 ab 06:00 Uhr bis 16.09.2026 um 23:00 Uhr für die Verkehrsflächen auf den Grundstücken 952/1, 952/2, 952/4 KG 75016 und für den westlichen Teil der Gemeindestraße „Schmölzing, Sussawitscherweg“, jeweils für den benötigten Veranstaltungsbereich.
- Am 16.09.2026 von 06:00 - 23:00 Uhr für den benötigten Veranstaltungsbereich der Gemeindestraße „Schmölzing, Sussawitscherweg“.

Die besagten Straßenabschnitte sind entsprechend abzusperren. An den Absperrvorrichtungen sind die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ anzubringen.

Das Fahrverbot ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich) aufrechtzuerhalten. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan im Gailtal, *mit dem Ersuchen, folgende Gebühr für den Antrag vom 20.07.2026 zu entrichten:*

Feste Gebühren (Bund)	€	21,00
Gesamtbetrag	€	21,00

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. die Polizeiinspektion S. Stefan im Gailtal;
3. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
4. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor;
5. die Verkehrsmanagement & Mobilbüro GmbH.

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG

IBAN: AT02 5200 0000 0250 0132

BIC: HAABAT2KXXX

Betrag: EUR 21,00

Zahlungsreferenz: 939300000038



Zahlen mit QR-Code
epayment.ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor